

13.09.02**Antrag****der Länder, Bayern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen**

Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften und zur Errichtung eines Fonds "Aufbauhilfe" (Flutopfersolidaritätsgesetz)

Punkt 1 der 779. Sitzung des Bundesrates am 13. September 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Flutkatastrophe im August 2002 hat in Deutschland verheerende Verwüstungen hinterlassen. In Ostdeutschland sind in Städten und Gemeinden, teilweise in ganzen Regionen, die Aufbauleistungen der letzten 12 Jahre über Nacht in den Wassermassen versunken. Die Flut und das Ausmaß der von ihr angerichteten Schäden übertrifft alle Naturkatastrophen, die Deutschland in den letzten 100 Jahren heimgesucht haben. Das Auguthochwasser 2002 hat nicht nur schwerwiegende regionale Schäden hinterlassen, es war eine Katastrophe nationalen Ausmaßes. Angesichts der durch diese Katastrophe verursachten Schäden und des Leids der Betroffenen stellt der Bundesrat fest:

1. Die von der Hochwasserkatastrophe Betroffenen haben in den letzten Wochen eine Welle der Hilfsbereitschaft erfahren und bedanken sich für die erfahrene Unterstützung und Solidarität. Aus allen Teilen Deutschlands sind Rettungskräfte in die vom Hochwasser betroffenen Gebiete geeilt und haben Menschen aus Notsituationen gerettet und mit geholfen, Schlimmeres zu verhindern. Die betroffenen Länder selbst leisten einen erheblichen Beitrag zur Schadensbeseitigung bzw. zum Wiederaufbau. Auch die Bundesregierung und die Europäische Union haben versprochen, rasch und unbürokratisch zu helfen.
2. Die Beseitigung der schwerwiegenden Schäden, die das Auguthochwasser 2002 bei Privatpersonen und Unternehmen sowie an der Infrastruktur in den betroffenen Ländern und Kommunen verursacht hat und der Wiederaufbau sind aus dem Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe“ zu finanzieren. Hierzu hat sich die Dotierung dieses Fonds an der Höhe der in den betroffenen Ländern tatsächlich entstandenen Schäden auszurichten. Schadensbeseitigung und Wiederaufbau dürfen nicht durch eine unzureichende Mittelausstattung des Fonds

Ausgeliefert am 13. SEP. 2002

behindert oder verzögert werden, da bereits jetzt feststeht, dass die Mittelausstattung zur Beseitigung der Schäden nicht ausreicht.

3. Die Geschädigten benötigen zu Beginn ihrer Wiederaufbaumaßnahmen Gewissheit darüber, wie die von Bundeskanzler Schröder gegebene Zusage, dass nach der Flut niemand materiell schlechter gestellt sein darf als vor der Flut, rechtsverbindlich präzisiert wird. Die Länder fordern daher die Bundesregierung auf, den Entwurf einer Rechtsverordnung zum Aufbauhilfefondsgesetz, insbesondere zur Regelung der Verteilung der Mittel und zur näheren Durchführung, bereits in der kommenden Woche vorzulegen, damit der Bundesrat am 27. September 2002 eine rechtsverbindliche Regelung verabschieden kann.
4. Die Länder erwarten vom Bund Transparenz und Verteilungsgerechtigkeit hinsichtlich der aus dem Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe“ finanzierten Maßnahmen. Unterschiedliche Entschädigungsleistungen für die Betroffenen in den einzelnen Ländern sind nicht hinnehmbar. Hierzu ist es erforderlich, dass die Ermittlung und Bewertung der Schäden auf der Grundlage eines einheitlichen Schadensbegriffes und nach länderübergreifenden Kriterien erfolgen sowie einheitliche Maßstäbe für die Berechnung der Zuwendungen vorgesehen werden.
5. Die Länder bekennen sich angesichts der Katastrophe nationalen Ausmaßes zu ihrer Verantwortung, solidarisch die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der von der Jahrhundertflut im August 2002 verursachten Schäden und zum Wiederaufbau zu unterstützen. Dabei bekennen sie sich auch zu ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung für den weiteren Aufbau Ost und erwarten dies auch von der Bundesregierung. Die Schäden der Flutkatastrophe und ihre Beseitigung dürfen den weiteren Aufbau und die Anstrengungen zur Angleichung der Lebensverhältnisse in Deutschland keinesfalls in Frage stellen.